Zur Lehre von der Urkundenfälschung durch Stellvertreter.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Emil Olbrich,
Referendar.

Breslau 1925.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Meiner Mutter und dem Andenken
meines verstorbenen Vaters.

Einleitung:

Das Streben nach einem möglichst unbehinderten, vereinfachten Verkehrsleben hat die weit verbreitete Sitte zur Folge, Urkunden mit fremdem Namen zu unterzeichnen. Die verkehrspolitische Sicherheit hat für den Fall des Mißbrauches notwendigen Schutz in dem geltenden Strafrecht. Der Behandlung der wichtigen kriminellen Frage, unter welchen Voraussetzungen bei Urkundenvollziehung durch Stellvertreter, d. h. bei Zeichnung durch den Beauftragten mit dem Namen des Auftraggebers, das Delikt der Urkundenfälschung, § 267 Str.G.B., in Frage kommt, ist die Arbeit gewidmet.

Hauptteil:

Der 1. Abschnitt behandelt die Voraussetzungen der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter. Es mußte zunächst geprüft werden, ob überhaupt der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter Hindernisse aus dem Wesen der Stellvertretung entgegenstehen. Da solche nicht vorlagen, war weiterhin grundsätzlich festzustellen, daß auch die rechtliche Bedeutung des Personennamens und die Vorschriften über die gesetzliche Schriftform die Zeichnung des Vertreters mit dem Namen des Vertretenen rechtlich nicht unmöglich machen. Nach der Feststellung, daß allgemeinrechtlich grundsätzliche Bedenken gegen das Zeichnen mit fremdem Namen durch den Stellvertreter nicht bestehen, war im

2. Abschnitt die Hauptfrage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen das Delikt der Urkundenfälschung im Falle der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter in Frage kommt. Nach einer kurzen Übersicht über den Begriff der Urkunde mit seinen Streitfragen war auf das Wesen der Urkundenfälschung einzugehen. Das Wesen der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde besteht in der Erweckung einer falschen Identitätsvorstellung bezüglich der Person des Ausstellers. Der Kausalzusammenhang zwischen Urkundeninhalt und Aussteller bedingt die Echtheit der Urkunde. Fehlt dieser Kausalzusammenhang, d. h., wird eine falsche Identitätsvorstellung durch die Urkunde erweckt, dann ist die Urkunde falsch. Um den Kausalzusammenhang näher abgrenzen zu können, war erst der Begriff „Aussteller" zu definieren. Unter Ablehnung der faktischen Theorie — eine Urkunde ist nur dann

echt, wenn der Aussteller sie auch selbst hergestellt hat, die erforderliche Beziehung zwischen Urkunde und Aussteller wird rein physisch aufgefaßt — und Ergänzung der ideellen Theorie — die Entstehung der Urkunde ist kausal zurückzuführen auf eine Willensbetätigung des angeblichen Ausstellers, die Beziehungen sind keine physischen: Die Echtheit ist überhaupt keine körperliche Eigenschaft der Urkunde, sondern eine ideelle Beziehung — wurde festgestellt, daß die notwendigen Beziehungen zur Schaffung einer echten Urkunde derart beschaffen sein müssen, daß der Inhalt der Urkunde vor dem Recht als Erklärung des Ausstellers gilt. Auf Grund der Prüfung, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, konnten folgende Richtlinien zusammengestellt werden:

Eine Urkunde ist dann echt, wenn die in der Urkunde verkörperte Erklärung tatsächlich oder rechtlich von dem in der Urkunde sich Äußernden, dem Aussteller, herrührt.

Tatsächlich ist die Herkunft im Falle eigener körperlicher Tätigkeit oder Benutzung eines Gehilfen.

Rechtlich stammt die Urkunde von dem Aussteller her, wenn er sie rechtlich als die seine zu vertreten hat.

Dieses ist zunächst der Fall, wenn der Aussteller die Urkunde selbst und für sich, gegebenenfalls unter Benutzung eines Gehilfen, gezeichnet hat.

Der Aussteller hat die Urkunde fernerhin als die seine rechtlich zu vertreten, wenn er einen anderen in rechtsgültiger Weise bevollmächtigt, die Urkunde mit seinem, des Auftraggebers, Namen mit einem die Stellvertretung andeutenden Zusatz zu vergegenständlichen.

Endlich ist derjenige Aussteller, der eine von dem Zeichnenden als vollmachtlosen Stellvertreter unter Andeutung des Vertretungsverhältnisses mit dem Namen des Auftraggebers abgegebene Erklärung in rechtsgültiger Weise genehmigt.

Der 3. Abschnitt beschäftigt sich mit dem subjektiven Tatbestand, während

der 4. Abschnitt die Regelung des Vorentwurfs und ihren Einfluß auf die Urkundenvollziehung durch Stellvertreter betrachtet.